

DER PRÄSIDENT



An das
Bundeskanzleramt
Abteilung III/1
Ballhausplatz 2
1014 Wien

REPBLIK ÖSTERREICH
ASYLGERICHTSHOF
POSTANSCHRIFT
1100 Wien, Laxenburger Straße 36

BÜRO
1100 Wien, Favoritenstraße 83
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 601 49 – 4310 / 4311
E-Mail: einlaufstelle@asylgh.gv.at

Geschäftszahl: GZ. 100.099/1-Präs/08
Referent/in: Michael Mayerhofer, Mag.
E-Mail:
michaela.mayerhofer@asylgh.gv.at
Durchwahl: 2226

DVR: 0939579

Betr.: Dienstrechtsnovelle 2008; Begutachtungsverfahren
do. GZ.: BKA-920.196/0002-III/1/2008

Der Asylgerichtshof gibt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum vorliegenden Entwurf für eine Dienstrechtsnovelle 2008 folgende Stellungnahme ab:

Der Asylgerichtshof stimmt den sich in gegenständlicher Begutachtung befindenden Änderungen des Asylgerichtshofgesetzes grundsätzlich zu und begrüßt die Vermeidung einer durch die Ernennung zu Richtern des Asylgerichtshofes bewirkten Verminderung der Aktivverdienstsumme durch den vorgeschlagenen § 29 Abs. 6 AsylGHG.

Die im Entwurf in § 29 Abs. 6 AsylGHG vorgeschlagene Formulierung der gehaltsstufenbezogenen Umschreibung des Personenkreises, auf den die Regelung Anwendung findet, wird jedoch aufgrund des Umstandes, dass bei den gegebenen Einkommensverläufen in Verbindung mit der Alterstruktur der Betroffenen die Anspruchsbedingung ohnehin nur bei entsprechend günstiger Laufbahn erfüllt wird, als nicht zwingend erforderlich angesehen.

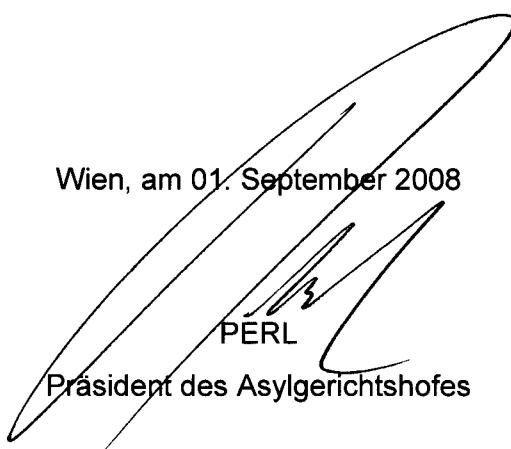
Demgemäß wird vorgeschlagen, die Novellierungsanordnung wie folgt zu fassen:

3. Dem § 29 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Einem gemäß Abs. 5 zum Richter des Asylgerichtshofs ernannten früheren Mitglied des unabhängigen Bundesasylsenates gebührt eine ruhegenussfähige

Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Monatsbezug als Richter des Asylgerichtshofes und jenem Monatsbezug, der ihm als Beamter in der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 5, gebühren würde. Die Ergänzungszulage gebührt erstmals in jenem Monat, in dem die Summe der rechnerischen Verluste aus den niedrigeren Monatsbezügen als Richter die Summe der Gewinne aus den höheren Monatsbezügen als Richter, jeweils im Vergleich zu Monatsbezügen als Beamter der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 5, übersteigt.“

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Wege auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.



Wien, am 01. September 2008
PERL
Präsident des Asylgerichtshofes